

Bundesrathsbeschluß

betreffend

das Manifest der schweizerischen Anarchisten.

(Vom 30. August 1889.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages seines Justiz- und Polizeidepartements über die am 17., 18. und 25. August d. J. an verschiedenen Orten in der Schweiz erfolgte geheime Verbreitung eines Imprimates, betitelt: „Manifest der schweizerischen Anarchisten“ mit dem Schlusse: „Hoch die Anarchie“,

in Erwägung:

daß die Urheber und Verbreiter dieses Manifestes der in den Artikeln 45, 46 und 48 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht, vom 4. Februar 1853, vorgesehenen Delikte sich schuldig gemacht zu haben scheinen;

in Anwendung von Art. 4, 6, 11 u. ff. des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege, vom 27. August 1851, und von Art. 36 und 37 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 27. Juni 1874,

beschließt:

1. Gegen die Urheber und Verbreiter des Manifestes der Schweizer Anarchisten wird die strafrechtliche Untersuchung eingeleitet.

2. Herr Josef Stockmar, Mitglied des schweiz. Nationalrathes, und Chef der Polizeidirektion des Kantons Bern, ist zum Generalanwalt der schweizerischen Eidgenossenschaft ernannt und

es sind ihm für diese Untersuchung die durch die Bundesgesetzgebung dem Generalanwalt zugeschiedenen Befugnisse eingeräumt.

Die sämtlichen Untersuchungsakten sind dem Herrn Generalanwalt zu übergeben und die Verhafteten werden zu seiner Verfügung gestellt.

3. Der gegenwärtige Beschluß wird dem schweiz. Bundesgerichte mitgeteilt, mit der Einladung, Anordnungen zu treffen, damit die Untersuchung von den gerichtlichen Beamten beförderlichst an Hand genommen werden kann.

Bern, den 30. August 1889.

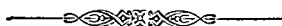
Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

L. Ruchonnet.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

Schatzmann.



Bundesrathsbeschluß betreffend das Manifest der schweizerischen Anarchisten. (Vom 30. August 1889.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.08.1889
Date	
Data	
Seite	1171-1172
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 522

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.